

Das Landratsamt Berchtesgadener Land informiert:

SCHÜLERBEFÖRDERUNG ZU BAYERISCHEN SCHULEN

Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges übernimmt der Landkreis, mit finanzieller Unterstützung des Staates, die notwendige Beförderung der Schüler/innen zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht an folgenden öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen:

- ◆ Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10
- ◆ Berufsschulen bei Vollzeitunterricht

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNG

Schulweg:

Eine kostenfreie Beförderung bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 kann vom Landkreis nur gewährt werden, wenn die für den Ausbildungsgang u.a. **nächstgelegene und/oder kostengünstigst** erreichbare Schule bzw. Sprengelschule besucht wird.

Dauernde Behinderung:

Kostenfrei werden auch Schüler/innen öffentlicher und staatlich anerkannter privater Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen befördert, wenn sie wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind.

FAHRKARTEN AB KLASSE 11

Sofern der/die Unterhaltsleistende/n des/r Vollzeitschülers/in bzw. der Schüler/in im Monat **August** vor Schuljahresbeginn **nachweist**, dass für mindestens drei Kinder Kindergeld bzw. laufende Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II bezogen werden, kann eine Schülerjahresfahrkarte beantragt werden.

FAHRKARTENAUSGABE

Schüler/innen mit Beförderungsanspruch, die Schulbusse und/oder öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) benutzen können, erhalten mittels Beförderungsantrag (<https://www.lra-bgl.de/sicherheit-verkehr/schuelerbefoerderung/> - Onlinedienste) Schülerjahresfahrkarten. Diese werden über die Schule mit dem Merkblatt „Schülerjahresfahrkarten“ ausgehändigt.

FAHRTKOSTENERSTATTUNG AB KLASSE 11 (465-Euro-Regelung - Erstattung)

Für Schüler/innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien und Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler/innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen werden die notwendigen Schulwegkosten zum wirtschaftlichsten Tarif erstattet, sofern

- ◆ die für den Ausbildungsgang **u. a. nächstgelegene und/oder kostengünstigst** erreichbare Schule bzw. Sprengelschule besucht wird,
- ◆ die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von **465 € je Schuljahr übersteigen** (ab Schuljahr 2021/22).

Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung für vorgenannte(n) Schüler/in mit Ablauf des Monats, in dem nachweislich die Voraussetzungen für vorgenannte Leistungen erstmals gegeben sind, in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet; die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig. Gleiches gilt, wenn ein Unterhaltsleistender oder einen vorgenannter Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II hat. **Die Nachweise sind vom August vor dem betreffenden Schuljahr vorzulegen.**

TERMIN

Die Kostenerstattung erfolgt auf **schriftlichen** Antrag gegen Vorlage der entsprechenden **Original-Fahrkarten**. Der Antrag ist bis spätestens 31.10. für das vorangegangene Schuljahr beim Landratsamt zu stellen. Antragsformulare sind auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://www.lra-bgl.de/sicherheit-verkehr/schuelerbefoerderung/> - Formulare, erhältlich.

Anträge die nach dem 31.10. eingehen, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden!

GÜNSTIGSTER TARIF

Die Ermittlung des Erstattungsbetrages erfolgt unter Zugrundelegung der zumutbar **kürzesten** Verkehrsverbindung und zum **günstigsten** Tarif. Hierbei sind z. B. Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, Schüler-Abos, Zehnerkarten, RVO-Punkte-Karten, MVV-Streifenkarten, Bahn-Card etc. zu berücksichtigen. Öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) sind grundsätzlich vorrangig zu benutzen.

PRIVATES KFZ

Private Kraftfahrzeuge (Pkw, Moped, Mofa) können nur in **Ausnahmefällen (z.B. wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen)** anerkannt werden. Die Anträge hierzu finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes. Diese sind für jedes Schuljahr zum **Beginn** des **laufenden** Schuljahres unter Vorlage eines durch die Schule bestätigten Stundenplanes zu stellen. Der Nachweis, dass **kein ÖPNV** zur Verfügung steht, ist zu erbringen. Die Erstattung dieser Kosten am Schuljahresende kann nur erfolgen, wenn ein Bewilligungsbescheid zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges vom Landratsamt vorliegt.



KEIN ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG

Schüler/innen ohne Beförderungsanspruch, müssen grundsätzlich selbst für eine Beförderung zur Schule sorgen. Wir weisen darauf hin, dass der Besuch von Waldorf- und Montessori-Schulen, Umschulungsmaßnahmen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Fachakademien, Fortbildungseinrichtungen und Lehrgängen sowie einige Schulen in Österreich vom Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges **nicht** erfasst ist.

Hinweis zum Datenschutz

Informationen zu den datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: www.lra-bgl.de/lw/sicherheit-verkehr/schuelerbefoerderung/